

Verhältnisse unterschieden: das Schuld Verhältnis aus dem Kaufvertrag und das Schuldverhältnis aus dem Garantievertrag. Der Käufer hat es in beiden Fällen mit verschiedenen Subjekten zu tun. Der Kaufvertrag ist zwischen ihm und dem Verkäufer abgeschlossen worden. Er begründet die Gewährleistungsansprüche, die sich nur gegen den Verkäufer richten können. Davon unabhängig hat der Käufer — nach dieser Vorstellung — den Garantievertrag mit dem Hersteller abgeschlossen⁴. Die Garantiesprüche sind wiederum Bestandteil nur dieses Schuldverhältnisses und können demzufolge nur gegen den Hersteller geltend gemacht werden. Der Käufer weiß aber zumeist gar nicht, daß er gleichzeitig mit dem Kauf einen Schuldvertrag mit dem Verkäufer und einen anderen mit dem Hersteller abschließt.

Die herkömmlichen Vertragskonstruktionen bringen für den Käufer unmittelbare Nachteile mit sich. Ihm ist im allgemeinen nicht bekannt, daß Garantiesprüche, die er gegenüber dem Hersteller hat, und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Handelsbetrieb (soweit er diese überhaupt kennt) in ihrer Geltendmachung unabhängig voneinander sind. Der Käufer nimmt deshalb zumeist an, daß die Beanstandung des Mangels beim Handelsorgan zur Wahrung der Garantiesprüche genügt oder daß umgekehrt die Ausübung der Garantiesprüche, z. B. die Einsendung einer mangelhaften Kaufsache an den Herstellerbetrieb oder an die Vertragswerkstatt, zur Wahrung aller Ansprüche wegen des Sachmangels ausreichen müßte. Der bestehende Dualismus zwischen Gewährleistung und Garantie als zwei voneinander unabhängigen Rechtsinstituten und die Einordnung der verschiedenen Ansprüche in zwei voneinander unabhängige Schuldverhältnisse steht dem aber entgegen.

Die Konsequenz wäre, daß der Käufer, um seine Rechte zu wahren, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wegen der Gewährleistungsansprüche Klage erheben (anders kann er den Fristablauf grundsätzlich nicht abwehren) und unabhängig davon gegenüber dem Hersteller seine Rechte aus der Garantie geltend machen müßte. Man wird allerdings kaum erwarten, daß der Bürger — selbst bei ausnahmsweiser Kenntnis dieser komplizierten Rechtslage — seine Rechte in dieser Weise sichert; im allgemeinen aber fällt schon dem juristisch nicht geschulten Mitarbeiter der Handelsorgane das Erfassen dieser Rechtslage schwer, und die Bevölkerung kennt zumeist nur die Garantiesprüche, vom Verhältnis zwischen Gewährleistung und Garantie gar nicht zu sprechen.

Die Vereinheitlichung von Gewährleistung und Garantie

Gegen die Vereinheitlichung von Gewährleistung und Garantie sind einige sachliche Einwände erhoben worden. Diese sollen im folgenden geprüft werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es bei der Gewährleistung darauf an, ob der Mangel schon zur Zeit des Gefahrübergangs vorhanden war. Bei der Garantie dagegen wird die Mangelfreiheit für die Garantiezeit zugesichert. Die Praxis bestätigt jedoch durchweg, daß diese Unterscheidung nur in wenigen Fällen Bedeutung erlangt.

Wesentlicher ist die Folgeerscheinung der Beweislast. Tritt ein Mangel während der Gewährleistungsfrist auf, so soll folglich der Käufer für den Gewährleistungsanspruch beweisen, daß der Mangel zum Zeitpunkt des⁴

Gefahrübergangs vorhanden war. Bei der Garantie ist das nicht erforderlich. Die praktische Bedeutung der Unterscheidung liegt also darin, daß der Käufer bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu beweisen hat, daß die geltend gemachten Mängel bereits zu einem früheren Zeitpunkt bestanden; gelingt ihm das nicht, so soll nach dieser Ansicht vermutet werden, daß die Mängel auf unsachgemäße Behandlung des Kaufgegenstandes zurückzuführen sind. Anders bei der Garantie. Hier genügt ein Nachweis des Auftretens des Mangels während der Garantiefrist, und es besteht die Vermutung, daß der Mangel nicht durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde. Die Umkehrung der Beweislast bei beiden bisher getrennten Rechtsinstituten beruht nicht etwa auf sachlichen Erwägungen, sondern hat ihre Ursache vielmehr in dem unterschiedlichen „Rechtscharakter“ der beiden Institute.

Die Umkehrung der Beweislast hat im neuen Zivilgesetzbuch keine Daseinsberechtigung. Die allgemeine Forderung von Theorie und Praxis besteht heute darin, das künftige Zivilrecht von Beweislastregeln frei zu halten. Dieser Grundsatz muß um so mehr gelten, wenn — wie hier — die Beweislastverteilung nicht einmal sachlich bedingt war. Der Bürger würde als Käufer mit Recht kein Verständnis dafür haben, weshalb bei der Geltendmachung des einen Anspruchs ihm die Vermutung entgegengehalten würde, er habe den Mangel selbst verursacht, während bei der Geltendmachung des anderen Anspruchs ihm eine solche Verursachung nachgewiesen werden müßte. Ein derartiger Formalismus muß mit Recht von der Bevölkerung als lebensfremd empfunden werden.

Die Vereinheitlichung von Gewährleistung und Garantie sollte entsprechend der bisherigen Regelung der Garantie die Ansprüche zubilligen, wenn der Mangel während der betreffenden Frist aufgetreten ist. Zugleich sind die Ansprüche auszuschließen, wenn der Mangel durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde, ohne aber das Gericht durch formelle Beweislastregeln zu binden. Es bedarf notfalls der sachkundigen Feststellung, worauf er zurückzuführen ist. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, so soll nicht nach formalen Regeln, sondern entsprechend der konkreten Sachlage entschieden werden.

Ein weiterer, nicht formal-rechtlich, sondern mit sachlichen Argumenten begründeter Einwand besteht darin, daß die bisherigen Gewährleistungsansprüche, nämlich auf Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung, sich gegen den Verkäufer richten, weil dieser in der Lage sei, diesen Ansprüchen nachzukommen, während sich der Nachbesserungs- oder Reparaturanspruch gegen den Hersteller richten müsse, weil dieser als Produktionsbetrieb oder mit Hilfe der für ihn arbeitenden Vertragswerkstätten sachlich in der Lage sei, diese Ansprüche zu erfüllen. Damit läßt sich jedoch die geltende Regelung nicht rechtfertigen. Der Käufer erwartet mit der Beanstandung des Mangels — gleichgültig, ob er sie gegenüber der Verkaufsstelle oder der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller vorbringt —, daß damit für ihn auch die Möglichkeit der Geltendmachung der Rechte gewahrt wird, die ihm das Gesetz zubilligt.

Der Käufer überblickt bei der Beanstandung eines Mangels noch keineswegs die Rechtsfolgen, die mit der Beanstandung nach geltendem Recht ausgelöst werden. Es ist völlig verfehlt, anzunehmen, daß er sich bei der Wahl, ob er sich an die Verkaufsstelle oder an die Vertragswerkstatt wendet, bereits für die eine oder andere Rechtsfolge, d. h. für die Geltendmachung des einen oder anderen Anspruchs, entschieden hat. Der Käufer wird vielmehr im allgemeinen eine sachkundige Beratung erwarten, ob im gegebenen Fall eine Nachbesserung (Reparatur) einer Preisminderung oder Wandlung vorzuziehen ist.

Dem wirkt aber die geltende Regelung entgegen, indem sie die verschiedenen Ansprüche und ihre Gel-

⁴ Die Vorstellung des Garantievertrags ist übrigens eine dogmatische Fiktion. Der Käufer schließt in Wahrheit niemals einen derartigen Vertrag mit dem Hersteller ab. Er erhält die Garantiekarte bestenfalls mit einigen Hinweisen und Erläuterungen des Verkäufers. Er wird nicht gefragt, ob er mit den Garantiebedingungen einverstanden sei, und würde sich vermutlich über eine solche Frage auch wundern. Die Garantie wird in der Öffentlichkeit als einseitige Erweiterung der Rechte des Käufers angesehen; lediglich der Jurist hält sie für einen Vertrag. H. Heuer, Vertragssystem 1958, S. 80 ff., spricht richtiger von Garantieverprechen und verzichtet offenbar auf die Vertragskonstruktion.